

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 19. Jan. 2004

G 51 Bassersdorf. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Heidenburg (GWR 1
(G 61) 1356) und Langentannen (GWR 1 10-10). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Bassersdorf erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den beiden hydrogeologischen Berichten vom 23. Dezember 1998 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Heidenburg und Langentannen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 15. März 2002 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2003 setzte der Gemeinderat Bassersdorf die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 15. Dezember 2003 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Heidenburg und Langentannen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Bassersdorf. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 28. Oktober 2003 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Heidenburg (GWR 1 1356) und Langentannen (GWR 1 10-10) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan der Quellfassung Heidenburg (Nr. 6511_01a.DRW) 1:1'000 vom 23. Dezember 1998;
2. Schutzzonenreglement der Quellfassung Heidenburg (GWR 1 1356) vom 8. November 2002, revidiert am 29. Januar 2003;
3. Schutzzonenplan der Quellfassung Langentannen (Nr. 6511_03a.DRW) 1:1'000 vom 23. Dezember 1998;
4. Schutzzonenreglement der Quellfassung Langentannen (GWR 1 10-10) vom 8. November 2002, revidiert am 29. Januar 2003.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Gemeinderat Bassersdorf umgehend eine Überprüfung der Schutzzonenpläne sowie der vorliegenden Schutzzonenreglemente anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenpläne und Reglemente im Auftrag der Fassungseigentümerin durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dannzumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Bassersdorf, 8303 Bassersdorf, mit Rechnung erhoben:

| | | |
|------------------------|-------------------|----------------|
| - Staatsgebühr: | Fr. 784.-- | (85262.61.000) |
| - Ausfertigungsgebühr: | <u>Fr. 60.--</u> | (85262.61.000) |
| Total | <u>Fr. 844.--</u> | (8000 0010 01) |

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf);
- die Wasserversorgung Bassersdorf, 8303 Bassersdorf;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Schwarz AG, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bülach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 19. Jan. 2004
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin